

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Ausgegeben in Rosenbach/Vogtl. am 08.05.2024

Ausgabe 2024/08

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **09.06.2024** finden gleichzeitig in denselben Wahlräumen, die
 - Wahl zum Europäischen Parlament
 - Gemeinderatswahl
 - Kreistagswahl

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 541 - Ortsteile Demeusel, Leubnitz, Rodau, Rößnitz und Schneckengrün

Wahlraum: Schloss Leubnitz
Leubnitz
Am Park 1
08539 Rosenbach/Vogtl.
(barrierefrei)

Wahlbezirk 542 - Ortsteile Drochaus, Fasendorf, Mehltheuer, Oberpirk, Schönberg und Unterpirk

Wahlraum: Gemeindeamt Sitzungssaal
Mehltheuer
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.
(barrierefrei)

Wahlbezirk 543 - Ortsteile Fröbersgrün und Syrau

Wahlraum: Kindertagesstätte Märchenwald
Syrau
Schulstraße 6
08548 Rosenbach/Vogtl.
(barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **19.05.2024** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe für die Wahl zum Europäischen Parlament und zur Zulassung der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 um 15:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., 1. Etage Zimmer 22, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Mehltheuer (nicht barrierefrei) , zusammen. Um 18:00 Uhr erfolgt an gleicher Stelle die Ermittlung der Briefwahlergebnisse.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Die Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament sind von weißer Farbe, die für die Gemeinderatswahl sind von hellgrüner Farbe, die für die Kreistagswahl sind von rosa Farbe.

Der/Die Stimmzettel wird/werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Bei der Wahl zum **Europäischen Parlament**:
Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine** Stimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5. Bei der **Gemeinderats- und Kreistagswahl**:
Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.
Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer
- a. die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
 - b. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie zusätzlich bei der Kreistagswahl Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Abs. 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Es findet Verhältniswahl statt. Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
 - Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an der Wahl durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes (Vogtlandkreis) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann an der Wahl durch persönliche Stimmabgabe nur in dem für sie/ihn kleinsten Wahlgebiet

- bei Wahlberechtigung nur für den Kreistag, das Gebiet des Wahlkreises 1 des Vogtlandkreises
- bei Wahlberechtigung für den Kreistag und den Gemeinderat das Gebiet der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

oder durch Briefwahl teilnehmen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlschäfts möglich ist.

Rosenbach/Vogtl., den 08.05.2024



Frisch
Bürgermeister



Impressum:**Herausgeber:**

Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bürgermeister Michael Frisch, Bernsgrüner Straße 18,
08539 Rosenbach/Vogtl.

Redaktion:

Verantwortlich: Redaktionelle Ansprechpartnerin

Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Schloss Leubnitz, Am Park 1, 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Leubnitz

Tel. 037431 86029, Fax: 037431 86030

E-Mail: service@schloss-leubnitz.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen